

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854

(Data Act-Durchführungsgesetz – DA-DG)

A. Problem und Ziel

In den letzten Jahren haben datengetriebene Technologien, insbesondere die Verbreitung von mit dem Internet vernetzten Produkten, transformative Wirkung auf eine Vielzahl von Wirtschaftssektoren gehabt. Hochwertige Datenverfügbarkeit steigert die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und sorgt für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum.

Hindernisse bei der Datenverfügbarkeit bzw. -weitergabe sind vielfältig. In Sektoren mit zahlreichen Kleinstunternehmen sowie Kleinunternehmen und mittleren Unternehmen mangelt es häufig an digitalen Kapazitäten und Kompetenzen für die Erhebung, Analyse und Nutzung von Daten; zudem ist der Zugang oftmals eingeschränkt, weil ein einziger Akteur im System die Daten hält oder weil Daten oder Datendienste nicht interoperabel sind.

Um den Bedürfnissen der digitalen Wirtschaft gerecht zu werden und die Hindernisse für einen reibungslos funktionierenden EU-Binnenmarkt für Daten zu beseitigen, ist ein EU-weit harmonisierter Rahmen geschaffen worden, in dem insbesondere festgelegt wird, wer unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage berechtigt ist, Produktdaten oder verbundene Dienstdaten zu nutzen.

Unter anderem diesem Ziel dient die Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Data Act, Datenverordnung).

Die Verordnung (EU) 2023/2854 ist am 11. Januar 2024 in Kraft getreten und wird in großen Teilen ab dem 12. September 2025 gelten. Die Verpflichtung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 gilt für vernetzte Produkte und die mit ihnen verbundenen Dienste, die nach dem 12. September 2026 in Verkehr gebracht wurden. Kapitel III der Verordnung (EU) 2023/2854 gilt nur in Bezug auf Datenbereitstellungspflichten nach dem Unionsrecht oder nach im Einklang mit Unionsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften, die nach dem 12. September 2025 in Kraft treten. Kapitel IV der Verordnung (EU) 2023/2854 gilt für Verträge, die nach dem 12. September 2025 geschlossen wurden. Kapitel IV der Verordnung (EU) 2023/2854 gilt ab dem 12. September 2027 für Verträge, die am oder vor dem 12. September 2025 geschlossen wurden, sofern sie unbefristet sind oder ihre Geltungsdauer frühestens zehn Jahre nach dem 11. Januar 2024 endet.

Als unmittelbar geltendes Unionsrecht wird die Verordnung (EU) 2023/2854 nicht in nationales Recht umgesetzt. Um die Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2023/2854 vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen, sind jedoch zusätzliche nationale Durchführungsbestimmungen erforderlich. Es sind insbesondere gesetzliche Regelungen zu Behördenzuständigkeiten und der Zusammenarbeit von Behörden, zum Verwaltungsverfahren und den Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2023/2854 zu treffen.

Den sich aus den vorstehenden bezeichneten Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/2854 ergebenden Durchführungserfordernissen wird mit diesem Gesetzentwurf Rechnung getragen. Insbesondere wird mit der Bundesnetzagentur die zuständige Behörde benannt und es werden deren Aufgaben und Befugnisse festgelegt. Die Bundesnetzagentur wird damit die zentrale Aufsichtsbehörde für die Durchsetzung und Überwachung der Verordnung (EU) 2023/2854 in Deutschland. Die zentrale Aufsicht soll konsistente Entscheidungen fördern und die Abläufe für betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im Sinne einer möglichst schlanken, bürokratiearmen und innovationsfreundlichen Aufsicht erleichtern. Ergänzend wird eine Sonderzuständigkeit für die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geschaffen.

B. Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 dient der Anpassung des nationalen Rechts zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854. In dem Entwurf wird die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde benannt und ihre Zusammenarbeit mit der oder dem als zuständig benannten Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie sektoralen Behörden geregelt. Ferner umfasst der Gesetzentwurf Regelungen zur Zulassung von privaten Streitbeilegungsstellen sowie Sanktionsvorschriften.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz dient der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2023/2854.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Neuregelungen dieses Gesetzes entstehen der Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 6 038 000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 1 988 000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 2 360 000 Euro; diese Kosten gelten ab 2025 und sind für die folgenden Jahre gleichbleibend. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 59,7 Planstellen erforderlich (37,9 im höheren Dienst (hD), 15,4 im gehobenen Dienst (gD) und 6,4 im mittleren Dienst (mD)), für den Querschnittsbereich werden 17,5 Planstellen benötigt (11,1 hD, 4,5 gD und 1,9 mD). Die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten.

Hinzu kommen laufende Sachkosten in Höhe von 900 000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren sowie die Nutzung von Software und Lizenzen, Netzwerkarbeit, Konferenzen, Datenfördermaßnahmen, Forschung, Fortbildungen und Monitoringmaßnahmen sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von 2 000 000 Euro für Sachkosten zur Umsetzung fachlicher, technischer und organisatorischer Anpassungen. Einmalige Personalkosten fallen voraussichtlich nicht an.

Hier ist in der weiteren Abstimmung noch der Mehrbedarf der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit zu ergänzen. Finale Fassung bis Kabinettsvorlage]

[Der finanzielle Mehrbedarf der Bundesnetzagentur soll jeweils hälftig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und im Einzelplan 12 des

Bundesministeriums für Digitales und Verkehr ausgeglichen werden. Der stellenmäßige Mehrbedarf der Bundesnetzagentur soll im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.]

[Der Mehrbedarf der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit soll finanziell und stellenmäßig aus dem Einzelplan 21 der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit ausgeglichen werden.]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[Für die Bundesverwaltung entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund X Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund X Euro].

[Für die Bundesnetzagentur entsteht 6 667 000 Euro jährlicher Erfüllungsaufwand und 2 000 000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand zuzüglich Erfüllungsaufwand der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit.]

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854

(Data Act-Durchführungsgesetz – DA-DG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828) (ABl. L vom 22. Dezember 2023) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zuständige Behörde; Aufgaben

(1) Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) ist zuständige Behörde für die Anwendung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2023/2854 nach Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

(2) Die Bundesnetzagentur

1. ist zuständige Behörde für alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854; dies umfasst insbesondere die Information der Öffentlichkeit zu Fragen der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854, die Bearbeitung allgemeiner und besonderer Beschwerden sowie die nationale Aufsicht für die Anwendung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2023/2854,
2. informiert die Europäische Kommission jährlich über die nach Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 8 und Artikel 5 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2023/2854 mitgeteilten Ablehnungen,
3. lässt Streitbeilegungsstellen gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854 zu,
4. gewährleistet die öffentliche Verfügbarkeit der von öffentlichen Stellen im Fall außergewöhnlicher Notwendigkeit nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2854 gestellten Datenzugangsverlangen,

5. übermittelt der Europäischen Kommission auf deren Ersuchen alle zur Ausarbeitung des Berichts nach Artikel 49 der Verordnung (EU) 2023/2854 erforderlichen Informationen und
6. fördert freiwillige Datenweitergabevereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dateninhabern.

§ 3

Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde und Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur

(1) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/2854 die für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679, des jeweils geltenden Unionsrechts und nationalen Rechts über den Schutz personenbezogener Daten zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.

(2) Die Bundesnetzagentur und die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aus der Verordnung (EU) 2023/2854 kooperativ und vertrauensvoll zusammen.

(3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2023/2854 und zur Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich ist, können die Bundesnetzagentur und die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verarbeiten.

(4) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unterstützt die Bundesnetzagentur bei der Aufgabenerfüllung nach der Verordnung (EU) 2023/2854 sowie dem vorliegenden Gesetz in allen Fragen des Datenschutzrechts und wirkt stetig auf eine rasche und kohärente Entscheidungsfindung hin.

(5) Stellt die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach der Verordnung (EU) 2023/2854 sowie dem vorliegenden Gesetz fest, dass Ihre Entscheidung oder sonstige Handlung die Prüfung und Bewertung der Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert, übermittelt sie alle zur Prüfung und Bewertung der Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlichen Verfahrensunterlagen an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

(6) Die Prüfung und Bewertung der Verarbeitung personenbezogener Daten der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist Bestandteil der verfahrensabschließenden Entscheidung der Bundesnetzagentur und kann nur gemeinsam mit dieser Entscheidung angefochten werden. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist zu dem Gerichtsverfahren notwendig beizuladen.

(7) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erstellt alle zwei Jahre, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Bericht für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und die Bundesnetzagentur, in dem sie oder er die im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2023/2854 bearbeiteten Verwaltungsvorgänge und hierzu ergangenen Prüfungen und Bewertungen auswertet und etwaige Vorschläge zur Beschleunigung und zur Stärkung der Kohärenz der Prüfungen und Bewertungen unterbreitet.

§ 4

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse arbeiten die Bundesnetzagentur und die von ihr beteiligten Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten kooperativ und vertrauensvoll zusammen und teilen einander Beobachtungen und Feststellungen mit, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können.

(2) Die Bundesnetzagentur trifft bei besonderen sektoralen Angelegenheiten des Datenzugangs und der Datennutzung im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2854 abschließende Entscheidungen nach Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe b und j der Verordnung (EU) 2023/2854 im Benehmen mit den jeweils im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit betroffenen oberen Bundesbehörden. Hierfür ist erforderlich, dass die in Satz 1 genannten Behörden die Möglichkeit haben, innerhalb einer angemessenen Frist eine Stellungnahme abzugeben und die Bundesnetzagentur diese Stellungnahmen im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung würdigt. Es ist nicht erforderlich sich mit den in Satz 1 genannten Behörden ins Benehmen zu setzen, wenn sich deren Auffassung aus einem gleichgelagerten Fall oder einer Handlungsempfehlungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 ergibt oder bekannt ist. Der Bundesnetzagentur steht es frei, sich bei Entscheidungen nach Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe b und j der Verordnung (EU) 2023/2854, neben den in Satz 1 genannten Behörden, mit weiteren Behörden ins Benehmen zu setzen.

(3) Soweit es nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2023/2854 erforderlich ist, können die Bundesnetzagentur und die anderen Behörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verarbeiten.

§ 5

Verfahren zur Zulassung von Streitbeilegungsstellen

(1) Die Zulassung nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854 kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Vorgaben des Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854 erfüllt werden.

(2) Die Bundesnetzagentur kann die Zulassung nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854 befristen. Die Befristung kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für eine Zulassung nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854 vorliegen.

(3) Die Zulassung kann beschränkt erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf das nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2854 erforderliche Fachwissen.

(4) Die Streitbeilegungsstelle hat die Bundesnetzagentur unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, in deren Folge die Voraussetzungen des Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854 betroffen sein könnten und die eine Neubewertung der Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854 erforderlich machen könnten.

(5) Die Bundesnetzagentur kann eine Zulassung nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854 ganz oder teilweise widerrufen oder erweitern oder eine Zulassung nachträglich mit Auflagen versehen sowie Auflagen ändern, soweit aufgrund tatsächlicher

Umstände eine Neubewertung der Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854 erforderlich wird. Insbesondere kann sie der Streitbeilegungsstelle Maßnahmen aufgeben, die zur Gewährleistung der Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854 erforderlich sind.

(6) Die Bundesnetzagentur und die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind über den Beginn und den Abschluss eines Streitbeilegungsverfahrens zu informieren. Auf Verlangen hat die Streitbeilegungsstelle der Bundesnetzagentur und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die zur Erfüllung der nach der Verordnung (EU) 2023/2854 vorgesehenen Aufgaben erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, unverzüglich auf geeignete Weise zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Befugnisse; Beschwerdeverfahren und sonstige Verfahren zur Durchsetzung von Verpflichtungen

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2023/2854, insbesondere für Beschwerdeverfahren nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2023/2854 und sonstige Verfahren zur Durchsetzung der Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2023/2854 von Amts wegen, gelten ergänzend die Maßgaben der §§ 7 bis 18.

§ 7

Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Die Bundesnetzagentur überprüft die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/2854 aufgrund einer Beschwerde nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2023/2854 oder von Amts wegen und setzt diese durch. Sie ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nach Absatz 2 ist sie nicht gebunden.

(2) An dem Verfahren der Bundesnetzagentur sind beteiligt natürliche oder juristische Personen,

1. die nach Artikel 38 Verordnung (EU) 2023/2854 Beschwerde eingelegt haben,
2. gegen die sich das Verfahren richtet,
3. an die zuständige Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat und
4. deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Bundesnetzagentur auf ihren Antrag oder von Amts wegen zu dem Verfahren hinzugezogen hat.

(3) Im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden unterrichtet die Bundesnetzagentur nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2023/2854 den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin innerhalb einer angemessenen Frist über wesentliche Verfahrensschritte, den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder die Abstimmung mit einer anderen Behörde notwendig ist.

(4) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass eine natürliche oder juristische Person ihre Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2023/2854 nicht erfüllt, fordert die Bundesnetzagentur sie auf,

1. innerhalb einer angemessenen Frist zur Nichterfüllung der Verpflichtung Stellung zu nehmen und
2. innerhalb einer angemessenen Frist oder unverzüglich der Nichterfüllung der Verpflichtung abzuhelpfen.

Das Abhilfeverlangen nach Satz 1 Nummer 2 kann nur gleichzeitig mit der Anordnung nach Absatz 5 angefochten werden.

(5) Die Bundesnetzagentur kann die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, wenn die natürliche oder juristische Person dem Abhilfeverlangen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. Bei der Anordnung ist dem Verpflichteten eine angemessene Frist zu setzen, um den Maßnahmen entsprechen zu können.

(6) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Bundesnetzagentur auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist.

(7) Ist eine Streitfrage Gegenstand von drei oder mehr Beschwerdeverfahren nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2023/2854, kann die Bundesnetzagentur eines oder mehrere Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren aussetzen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Auf Verlangen oder mit Zustimmung der Beschwerdeführer kann die Bundesnetzagentur auch mehrere Beschwerdeverfahren nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2023/2854 zu einem Verfahren zusammenfassen.

(8) Zur Durchsetzung einer Anordnung oder einer Untersagung nach Absatz 4 kann die Bundesnetzagentur nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 1 000 Euro bis höchstens 10 Millionen Euro festsetzen. Das Zwangsgeld kann mehrfach festgesetzt werden.

§ 8

Ermittlungen

(1) Im Rahmen der Ausübung ihrer Befugnisse zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 und dieses Gesetzes darf die Bundesnetzagentur alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind.

(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Absatz 1, die §§ 376 bis 378, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Absatz 1 und die §§ 401, 402, 404, 404a, 406 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

(3) Über die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen sowie über die Aussagen der Sachverständigen soll ein Protokoll erstellt werden. Das Protokoll ist von der ermittelnden Person der Bundesnetzagentur und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten enthalten. Das Protokoll ist den Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von den Beteiligten zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Die Bundesnetzagentur kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeuginnen und Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung entscheidet das Gericht.

§ 9

Auskunftserteilung und Durchsuchungen

(1) Die nach der Verordnung (EU) 2023/2854 verpflichteten Personen haben auf Verlangen der Bundesnetzagentur

1. die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach § 2 sowie der Verordnung (EU) 2023/2854 erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen,
2. die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und
3. die Prüfung von geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu dulden.

Ein Verlangen nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 muss in einem angemessenen Verhältnis zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach der Verordnung (EU) 2023/2854 stehen. Es ist mit einer Begründung zu versehen. Bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nicht rechtsfähigen Vereinen gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 für die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen. Artikel 37 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2023/2854 bleibt unberührt.

(2) Die nach Absatz 1 zur Information Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder Personen nach § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Personen, die mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, dürfen die Büro- und Geschäftsräume von Unternehmen sowie von Vereinigungen von Unternehmen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten. Durchsuchungen dürfen nur auf Anordnung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Durchsuchungen erfolgen sollen, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung einer solchen Anordnung sind die §§ 306 bis 310 und § 311a der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug dürfen die Personen, die die Nachprüfung durchführen, während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist von ihnen ein Protokoll über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis zu erstellen, aus dem sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 10

Beschlagnahme

(1) Die Bundesnetzagentur kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme ist den davon Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben. Die Bundesnetzagentur hat innerhalb von drei Tagen die gerichtliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, zu beantragen, wenn bei der Beschlagnahme

1. weder die jeweils Betroffenen noch erwachsene Angehörige der Betroffenen anwesend waren oder
2. die jeweils Betroffenen und im Fall ihrer Abwesenheit erwachsene Angehörige der Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben haben.

(2) Die Betroffenen können jederzeit eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Hierüber sind sie zu belehren. Über den Antrag entscheidet das nach Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht. Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und § 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 11

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Zur Sicherung ihrer Rechte nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes haben alle, die nach diesem Gesetz zur Vorlage von Informationen verpflichtet sind, unverzüglich nach der Vorlage diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall müssen sie zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingesehen werden kann. Erfolgt dies nicht, kann die Bundesnetzagentur von ihrer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Hält die Bundesnetzagentur die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorlegenden Personen hören.

§ 12

Vorläufige Anordnungen

Die Bundesnetzagentur kann bis zu einer endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen.

§ 13

Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung

(1) Entscheidungen der Bundesnetzagentur sind zu begründen. Sie sind mit der Begründung und einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf den Beteiligten bekannt zu geben.

(2) Entscheidungen, die gegenüber einem Beteiligten mit Sitz im Ausland ergehen, gibt die Bundesnetzagentur gegenüber denjenigen bekannt, die der Beteiligte der Bundesnetzagentur als Bevollmächtigte im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benannt hat. Hat der Beteiligte keine Bevollmächtigte im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benannt, so gibt die Bundesnetzagentur die Entscheidungen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt oder stellt diese nach § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes im Ausland zu. Artikel 37 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2023/2854 bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen bleibt § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt. § 5 Absatz 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden auf Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen.

(4) Entscheidungen der Bundesnetzagentur in Form von Allgemeinverfügungen sind öffentlich bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe wird dadurch bewirkt, dass

1. die vollständige Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird und
2. Folgendes im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht wird:
 - a) der verfügende Teil der Allgemeinverfügung,
 - b) die Rechtsbehelfsbelehrung und
 - c) ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der jeweiligen Internetseite.

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung nach Satz 2 als bekannt gegeben; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(5) Soweit ein Verfahren nicht mit einer nach diesen Vorschriften gegenüber den Beteiligten bekannt zu gebenden Entscheidung abgeschlossen wird, ist seine Beendigung den Beteiligten mitzuteilen.

(6) Die Bundesnetzagentur kann die Kosten einer Beweiserhebung den Beteiligten nach billigem Ermessen auferlegen.

§ 14

Information der Öffentlichkeit

(1) Die Bundesnetzagentur soll der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet berichten. Dazu kann sie auf ihrer Internetseite und in sonstiger Weise jegliche Informationen über ihre Tätigkeit veröffentlichen, die insbesondere für unmittelbar von der Verordnung (EU) 2023/2854 Betroffene, Hersteller, Nutzer oder Dritte, Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer Bedeutung haben können.

(2) Die Bundesnetzagentur erarbeitet und veröffentlicht insbesondere Handlungsempfehlungen zur Verordnung (EU) 2023/2854. Sie berücksichtigt dabei Durchführungsrechtsakte, Leitlinien, Empfehlungen und sonstige Hinweise zur Auslegung und Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2854 der Europäischen Kommission und des Europäischen Dateninnovationsrates.

(3) Sofern die Bundesnetzagentur über von ihr geführte Verfahren oder über getroffene Anordnungen, Maßnahmen oder Bußgeldentscheidungen informiert, kann die Information Einzelheiten zum festgestellten Verstoß sowie Angaben zu den Beteiligten des Verfahrens enthalten, soweit davon keine personenbezogenen Daten betroffen sind. Die Einleitung von Verfahren sowie Entscheidungen der Bundesnetzagentur in Beschwerdeverfahren nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2023/2854 und sonstigen Verfahren zur Durchsetzung der Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2023/2854 sowie deren Begründungen können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

§ 15

Elektronische Kommunikation

(1) Soweit die Verordnung (EU) 2023/2854 oder dieses Gesetz natürliche oder juristische Personen verpflichten, Erklärungen, Informationen und Dokumente an die Bundesnetzagentur zu übermitteln, kann die Bundesnetzagentur bestimmen, dass die Übermittlung elektronisch erfolgen soll, soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck stellt die Bundesnetzagentur entsprechende elektronische Verfahren zur Verfügung, die eine sichere Übermittlung und Nutzung der Informationen sicherstellt. Die Bundesnetzagentur gewährleistet insbesondere den Schutz personenbezogener Daten und den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

(2) Soweit die Bundesnetzagentur auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2854 oder dieses Gesetzes mit natürlichen oder juristischen Personen in Kontakt tritt, soll dies elektronisch erfolgen, es sei denn, durch Rechtsvorschrift ist etwas anderes bestimmt.

§ 16

Rechtsbehelfe

Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 17

Beteiligung an bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vollzug der Verordnung (EU) 2023/2854 und diesem Gesetz ergeben, gilt § 90 Absatz 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. In diesen Fällen treten an die Stelle des Bundeskartellamtes und seines Präsidenten oder seiner Präsidentin die Bundesnetzagentur und ihr Präsident oder ihre Präsidentin.

§ 18

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 5 Absatz 4 die Bundesnetzagentur nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig über alle Umstände unterrichtet, in deren Folge die Voraussetzungen des Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854 betroffen sein könnten und die eine Neubewertung der Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854 erforderlich machen könnten.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2023/2854 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 4 Absatz 10 Halbsatz 2 nach Erlangung Daten weitergibt oder nutzt,

2. entgegen Artikel 4 Absatz 11 oder Artikel 5 Absatz 5 Zwangsmittel einsetzt oder Lücken in der zum Schutz der Daten bestehenden technischen Infrastruktur eines Dateneinhabers ausnutzt,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 13 Satz 2 Daten verwendet,
4. entgegen Artikel 5 Absatz 6 ohne Genehmigung Daten verwendet,
5. entgegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e Satz 1 nach Erhalt Daten nutzt oder weitergibt oder
6. entgegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e Satz 2 Daten nutzt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) 2023/2854 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 vernetzte Produkte nicht richtig konzipiert oder nicht richtig herstellt oder verbundene Dienste nicht richtig konzipiert oder nicht richtig erbringt,
2. entgegen Artikel 3 Absatz 2 oder Absatz 3 vor Abschluss eines Vertrages eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
4. entgegen Artikel 4 Absatz 4 oder Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a die Ausübung der Wahlmöglichkeiten oder Rechte durch den Nutzer erschwert,
5. entgegen Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 oder Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 Informationen verlangt,
6. entgegen Artikel 4 Absatz 6 Satz 1 oder Artikel 5 Absatz 9 Satz 1 Geschäftsgeheimnisse offenlegt,
7. entgegen Artikel 4 Absatz 6 Satz 2 oder Artikel 5 Absatz 9 Satz 2 bei Erhalt der Daten eine Maßnahme nicht oder nicht richtig vereinbart,
8. entgegen Artikel 4 Absatz 7 Satz 2 oder Artikel 5 Absatz 10 Satz 2 eine Entscheidung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig mitteilt,
9. entgegen Artikel 4 Absatz 7 Satz 3 oder Artikel 5 Absatz 10 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Mitteilung der Entscheidung nach Artikel 4 Absatz 7 Satz 2 oder Artikel 5 Absatz 10 Satz 2 macht,
10. entgegen Artikel 4 Absatz 8 Satz 2 oder Artikel 5 Absatz 11 Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt,
11. entgegen Artikel 4 Absatz 8 Satz 3 oder Artikel 5 Absatz 11 Satz 3 eine Mitteilung gegenüber der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Verweigerung der Datenweitergabe gemäß Artikel 4 Absatz 8 Satz 3 oder Artikel 5 Absatz 11 Satz 3 macht,
12. entgegen Artikel 4 Absatz 10 Halbsatz 1 nach Erlangung Daten nutzt,

13. entgegen Artikel 4 Absatz 13 Satz 1 Daten ohne Grundlage eines Vertrages nutzt,
14. entgegen Artikel 4 Absatz 14 Dritten Produktdaten bereitstellt,
15. entgegen Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 nach Bereitstellung Daten verarbeitet,
16. entgegen Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig löscht,
17. entgegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b nach Erhalt Daten für das Profiling nutzt,
18. entgegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c ohne Grundlage eines Vertrages Daten einem Dritten bereitstellt und der Dritte nach Bereitstellung der Daten Maßnahmen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig trifft,
19. entgegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d nach Erhalt Daten einem Unternehmen, das nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 als Torwächter benannt wurde, bereitstellt,
20. entgegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/2854 nach Erhalt Daten verwendet,
21. entgegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 9 nach Erhalt der Daten Maßnahmen missachtet oder die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen untergräbt,
22. entgegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe h einen Nutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, daran hindert, Daten bereitzustellen,
23. entgegen Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 zwischen vergleichbaren Kategorien von Datenempfängern diskriminiert,
24. entgegen Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
25. entgegen Artikel 8 Absatz 4 ohne Verlangen des Nutzers Daten bereitstellt,
26. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Halbsatz 1 eine Gegenleistung vereinbart,
27. entgegen Artikel 9 Absatz 7 bei Verhandlungen über die Gegenleistung Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
28. entgegen Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Datenempfänger unterschiedlich behandelt,
29. entgegen Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nutzer oder Dritte an der Ausübung ihrer Rechte hindert,
30. entgegen Artikel 11 Absatz 1 Satz 3 Erhalt der Daten ohne Zustimmung technische Schutzmaßnahmen ändert oder aufhebt,
31. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a, b, c oder d in Verbindung mit Absatz 3 bis 5 einer Aufforderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

32. entgegen Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
33. entgegen Artikel 23 Satz 2 dort genannte Hindernisse für einen Wechsel aufzwingt oder solche Hindernisse nicht beseitigt, die Kunden daran hindern,
 - a) nach Buchstabe a einen Vertrag zu kündigen,
 - b) nach Buchstabe b neue Verträge zu schließen,
 - c) nach Buchstabe c Daten und digitale Vermögenswerte zu übertragen,
 - d) nach Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 Funktionsäquivalenz zu erreichen oder
 - e) nach Buchstabe e Datenverarbeitungsdienste zu trennen,
34. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 einen Vertrag nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
35. entgegen Artikel 25 Absatz 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
36. entgegen Artikel 26 bei Vertragsschluss Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bereitstellt,
37. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bereitstellt oder nicht auf dem neuesten Stand hält,
38. entgegen Artikel 28 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 Websites nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufführt,
39. entgegen Artikel 30 Absatz 2 Schnittstellen nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgegebenen Weise bereitstellt,
40. entgegen Artikel 30 Absatz 3 Kompatibilität nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gewährleistet,
41. entgegen Artikel 30 Absatz 4 ein Online-Register nach Artikel 26 Buchstabe b nicht, nicht richtig, nicht vollständig und nicht rechtzeitig aktualisiert,
42. entgegen Artikel 30 Absatz 5 Daten auf Verlangen des Kunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgegebenen Weise exportiert,
43. entgegen Artikel 31 Absatz 3 Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
44. entgegen Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung bei Erbringung eines Datenverarbeitungsdienstes eine Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise ergreift,
45. entgegen Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 1 Halbsatz 2 der Zugang zu Daten gewährt oder Daten übermittelt,
46. entgegen Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 3 nach Erhalt der Entscheidung oder des Urteils eine Stellungnahme nicht einholt,

47. entgegen Artikel 32 Absatz 4 Daten bereitstellt,
48. entgegen Artikel 32 Absatz 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
49. entgegen Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder e intelligente Verträge verwendet,
50. entgegen Artikel 36 Absatz 2 eine Konformitätsbewertung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchführt,
51. entgegen Artikel 37 Absatz 11 oder Absatz 12 Satz 1 einen Vertreter nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig benennt oder
52. entgegen Artikel 37 Absatz 12 Satz 1 einen Vertreter nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beauftragt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurde und gegen die Verordnung (EU) 2023/2854 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a und b Aufforderungen macht oder Anreize setzt oder
2. entgegen Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c Daten empfängt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden in den Fällen des

1. Absatz 4 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 Millionen Euro oder im Fall eines Unternehmens in einer Höhe von bis zu vier Prozent seines in der Europäischen Union erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres, je nachdem welcher Betrag höher ist,]
2. Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummern 1 bis 6, Absatz 3 Nummern 1, 3, 12 und 20 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro,
3. Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 Nummern 4, 6, 7, 13 bis 19, 21 bis 23, 25, 26, 28 bis 33, 39, 40, 42, 44 bis 47, 49, 51 und 52 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro und
4. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro.

Geringfügige Verstöße gegen dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) 2023/2854 können mit einer Verwarnung geahndet werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist unbeschadet der Regelungen des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten als abzuwägender Umstand im Fall von juristischen Personen und Personenvereinigungen der Jahresumsatz im der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr in der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist vorbehaltlich Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2854 die Bundesnetzagentur.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung (EU) 2023/2854 zielt darauf ab, die Datenwirtschaft der EU zu stärken und einen wettbewerbsfähigen Datenmarkt zu fördern, indem sie den Zugang zu und die Nutzung von Daten erleichtert, Innovationen unterstützt und die Datenverfügbarkeit erhöht. Sie schafft eine faire Verteilung des Datenwerts unter den Akteuren der Datenwirtschaft und legt fest, wer welche Daten unter welchen Bedingungen verwenden darf.

In den letzten Jahren hat die Verfügbarkeit vernetzter Produkte (Internet der Dinge, IoT) in Europa stark zugenommen, wodurch zugleich das Datenvolumen und das Potenzial für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit erhöht wurden. Die Verordnung (EU) 2023/2854 gibt Nutzern vernetzter Produkte mehr Kontrolle über die von ihnen generierten Daten und behält Anreize für Investitionen in Datentechnologien bei. Sie legt allgemeine Bedingungen fest, unter denen Unternehmen gesetzlich verpflichtet sind, Daten an ein anderes Unternehmen weiterzugeben.

Darüber hinaus enthält die Verordnung (EU) 2023/2854 Maßnahmen zur Erhöhung der Fairness und des Wettbewerbs auf dem europäischen Cloud-Markt, schützt Unternehmen vor missbräuchlichen Vertragsklauseln und ermöglicht öffentlichen Stellen, bei außergewöhnlichem Bedarf Daten von Unternehmen anzufordern. Es werden klare Regeln dafür festgelegt, wie solche Anträge gestellt werden sollten, und Sicherheitsvorkehrungen eingeführt, um den Zugriff ausländischer Regierungen auf nicht personenbezogene Daten zu verhindern.

Die Verordnung (EU) 2023/2854 legt grundlegende Anforderungen an die Interoperabilität fest, um sicherzustellen, dass Daten nahtlos zwischen Sektoren und Mitgliedstaaten geteilt werden können.

Die Verordnung (EU) 2023/2854 wurde am 22. Dezember 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und gilt in weiten Teilen ab dem 12. September 2025. Als unmittelbar geltendes Unionsrecht wird die Verordnung (EU) 2023/2854 nicht in nationales Recht umgesetzt. Um die Verpflichtungen aus der Verordnung vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen, sind gesetzliche Durchführungsbestimmungen erforderlich. Es sind insbesondere Regelungen zu Behördenzuständigkeiten und Befugnissen, der Zusammenarbeit von Behörden der Zulassung von Streitbelegungsstellen sowie zur nationalen Ausgestaltung der Ordnungswidrigkeitsbestimmungen zu treffen. Ergänzend wird eine Sonderzuständigkeit für die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geschaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 legt insbesondere die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) als zuständige Behörde fest. Er enthält zudem Regelungen zum Beschwerdeverfahren zur Zulassung von Streitbelegungsstellen und normiert Bußgeldtatbestände.

III. Alternativen

Keine. Der Entwurf dient der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2023/2854.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Durchführungsgesetz zur Verordnung (EU) 2023/2854 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz und hinsichtlich der Bußgeldvorschriften aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (Strafrecht); insbesondere besteht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft) die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Datenschutzaufsicht über die Wirtschaft (nicht-öffentlicher Bereich) mit Blick auf die Übertragung von Zuständigkeiten auf die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Ziel der Verordnung (EU) 2023/2854 ist das Schaffen einheitlicher Vorschriften, um die Entwicklung eines grenzfreien digitalen Binnenmarktes sowie eine auf den Menschen ausgerichtete, vertrauenswürdige und sichere Datengesellschaft und -wirtschaft voranzutreiben.

Die Voraussetzungen von Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz liegen vor. Eine bundesgesetzliche Regelung ist hier im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854, um ein einheitliches Vorgehen bei der Durchführung der EU-Regelungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und damit zugleich die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit sicherzustellen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungsgegenstände dieses Gesetzes beinhalten in Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 die national festzulegenden Behördenzuständigkeiten und deren Zusammenarbeit. In dieser Hinsicht zählt das Gesetz auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (DNS) und deren zugrundeliegenden globalen Nachhaltigkeitszielen, den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen (UN) für eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung ein. Mit der Verordnung (EU) 2023/2854 wurde ein unionsweiter Rechtsrahmen geschaffen, mit klaren Regelungen zur Bereitstellung, Weitergabe, Verfügbarkeit und Nutzung von Produktdaten und verbundene Dienstdaten. Eine verbesserte Produktdatenverfügbarkeit und eine effektive nationale Durchführung tragen zu einem nachhaltigeren Wirtschaftswachstum, einer ressourcenschonenderen Produktion und zur Verbesserung von Geschäftsmodellen, Prozessen und Produkten bei (vgl. DNS, S. 220 ff., Indikator 8; S. 286 ff., Indikator 12). So werden beispielsweise den in der Landwirtschaft Tätigen in Zukunft unentgeltlich eine Fülle an weiteren landwirtschaftlich relevanten Daten zur Verfügung stehen, die für den Bereich Landbewirtschaftung von großer Bedeutung sein können (vgl. DNS S. 145 ff., Indikator 2.1). Zudem unterstützt die

Verordnung (EU) 2023/2854 und ihre effektive nationale Durchführung die Schaffung neuer datenbasierter Geschäftsmodelle und setzt Anreize für Innovationen (vgl. DNS, S. 246 ff. Indikator 9), vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) zur Steigerung deren Wettbewerbsfähigkeit, um das Wirtschaftswachstum in diesem Bereich zu fördern. Von großer Bedeutung für die Indikatoren 8 und 9 sind zudem die Standardisierungs- und Interoperabilitätsvorgaben im Bereich der Daten und der Datenräume. Den mit diesem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 beauftragten Behörden werden unter anderem Befugnisse in Form der Möglichkeit der Verhängung von Bußgeldern übertragen. So soll sichergestellt werden, dass eine effiziente Durchsetzung der Vorschriften sichergestellt wird (vgl. DNS, S. 341 ff., Indikator 16). Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Neuregelungen entstehen der Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 6 038 000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 1 988 000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 2 360 000 Euro; diese Kosten gelten ab 2025 und sind für die folgenden Jahre gleichbleibend. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 59,7 Planstellen erforderlich (37,9 hD, 15,4 gD und 6,4 mD), für den Querschnittsbereich werden 17,5 Planstellen benötigt (11,1 hD, 4,5 gD und 1,9 mD). Die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Juli 2024 (Gz.: BMF II A 3 – H 1012-10/21/10003 :008) ermittelt.

Hinzu kommen laufende Sachkosten in Höhe von 900 000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren sowie die Nutzung von Software und Lizenzen, Netzwerkarbeit, Konferenzen, Datenfördermaßnahmen, Forschung, Fortbildungen und Monitoringmaßnahmen sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von 2 000 000 Euro für Sachkosten zur Umsetzung fachlicher, technischer und organisatorischer Anpassungen. Einmalige Personalkosten fallen voraussichtlich nicht an.

[Der finanzielle Mehrbedarf der Bundesnetzagentur soll jeweils hälftig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr ausgeglichen werden. Der stellenmäßige Mehrbedarf der Bundesnetzagentur soll im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.]

[Hier ist in der weiteren Abstimmung noch der Mehrbedarf der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit zu ergänzen. Finale Fassung bis Kabinettsvorlage]

[Der Mehrbedarf der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit soll finanziell und stellenmäßig aus dem Einzelplan 21 der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit ausgeglichen werden.]

4. Erfüllungsaufwand

Durch den Regelungsbereich der EU-Verordnung, für den keine nationale Regelung eingeführt worden ist, können neben den unten aufgezählten Belastungsänderungen weitere unmittelbar aus der EU-Verordnung resultieren.

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Der Erfüllungsaufwand der betroffenen Vollzugsbehörden wird vor allem durch die Anzahl der Adressaten beeinflusst, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2854 fallen. Zu dieser Anzahl liegen keine amtlichen oder nichtamtlichen Statistiken vor. In Abhängigkeit des jeweiligen Regelungsbereichs sind unterschiedliche Adressaten, in unterschiedlichem Umfang von den regulatorischen Vorgaben betroffen. In Teilen können Schätzungen hierzu dem Impact Assessment der EU-Kommission zur Verordnung (EU) 2023/2854 (nur verfügbar auf Englisch, COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT, SWD(2022) 34 final) entnommen werden. Grundsätzlich können die Adressaten der Verordnung (EU) 2023/2854 in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- Nutzer (privat / gewerblich),
- Dateninhaber, insbesondere Hersteller vernetzter Produkte /Anbieter verbundener Dienstleistungen,
- Datenempfänger/Dritte,
- Datenverarbeitungsdienste und
- öffentliche Stellen.

Die Verordnung (EU) 2023/2854 basiert auf einem horizontalen, sektorübergreifenden Regulierungsansatz, der Akteure aus allen Wirtschaftsbereichen adressiert, sofern diese die relevanten datenbasierten Produkte und Dienstleistungen anbieten oder nutzen. Folglich ist der Adressatenkreis der Verordnung sehr weit gefasst und verfügt über ein sehr hohes Potenzial an möglichen Fällen. Beispielsweise existierten laut Impact Assessment der EU-Kommission zur Verordnung (EU) 2023/2854 im Jahr 2020 bereits ca. 300 000 Unternehmen in der Europäischen Union, die vernetzte Produkte und mit ihnen verbundene Dienstleistungen hergestellt bzw. angeboten haben. Es kann angenommen werden, dass ein nicht unerheblicher Anteil dieser Unternehmen auch in Deutschland ansässig ist. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den im Fokus stehenden Märkten der Verordnung (EU) 2023/2854 – insbesondere für IoT-Produkte und Datenverarbeitungsdienste – um Wachstumsmärkte handelt, die zunehmend an Bedeutung gewinnen. Es ist entsprechend davon auszugehen, dass die Anzahl der betroffenen Akteure zukünftig weiter zunehmen wird.

Anwendung und Durchsetzung von Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2854 (Bundesnetzagentur); §§ 2 bis 18

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl (Stellen)	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6,4 (mD)	1 600	33,80	0	346	0
15,4 (gD)	1 600	46,50	0	1 146	0
37,9 (hD)	1 600	70,50	0	4 275	0
1			900 000	0	900

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	6 667
--	-------

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	0	2 000 000	0	2 000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				2 000	

Die Bundesnetzagentur wird als zuständige Behörde benannt, die für die Durchsetzung und Überwachung der Verordnung (EU) 2023/2854, als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2854 (vgl. §§ 2 bis 17) sowie für zugehörige Bußgeldverfahren (vgl. § 18 Absatz 6) zuständig ist. Daneben sind die für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständigen Aufsichtsbehörden bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten auch für die Überwachung der Verordnung (EU) 2023/2854 zuständig.

Insgesamt erhöht sich durch die Neuregelungen dieses Gesetzes der Personalbedarf des Bundes bei der Bundesnetzagentur um insgesamt 59,7 Stellen, (6,4 mD, 15,4 gD und 37,9 hD). Die damit verbundenen zusätzlichen jährlichen Personalkosten betragen 5,8 Millionen Euro (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Lohnkosten, Bund). Insgesamt erhöhen sich die jährlichen Sachkosten um 900 000 Euro, so dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand um insgesamt 6,7 Millionen Euro erhöht.

Für die Aufgabenerfüllung müssen in den ersten Jahren in der Bundesnetzagentur zudem neue Prozesse etabliert werden. Die Bundesnetzagentur schätzt den einmaligen Erfüllungsaufwand auf insgesamt 2 Millionen Euro. Dieser resultiert aus den erforderlichen fachlichen, personellen, technischen, prozessualen und organisatorischen Anpassungen. Insbesondere muss ein IT-System zur Fall- und Beschwerdebearbeitung entwickelt und eingerichtet werden (Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe b, Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe f, Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2854).

Der bezifferte jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesnetzagentur resultiert aus der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchsetzung und Überwachung der Verordnung (EU) 2023/2854. Hierzu zählen insbesondere:

Die Bundesnetzagentur überwacht die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2854 und agiert als zentrale Anlaufstelle und Beschwerdestelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2854. Sie ist damit zuständig für die Bearbeitung und Koordinierung von Beschwerden sowie allen weiteren Anliegen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2023/2854 (gemäß Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe b, Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 38 der Verordnung (EU) 2023/2854). Dies betrifft Anliegen (wie Beschwerden) von Adressaten der Verordnung (EU) 2023/2854 (insbesondere Nutzer, Dateninhaber, Datenempfänger, Anbieter/Nutzer von Datenverarbeitungsdiensten und öffentliche Stellen). Im Weiteren betrifft dies alle sonstigen Anliegen von Stakeholdern, wie Akteuren aus den Bereichen Politik, Behörden oder Verbände. Zudem koordiniert die Bundesnetzagentur die nationale sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Behörden und gegebenenfalls betroffenen sektoralen Fachbehörden (gemäß Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2023/2854). Hierunter fällt auch die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten (insbesondere den gegebenenfalls benannten Datenkoordinatoren), mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Dateninnovationsrat, um die einheitliche und effiziente Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2854 zu gewährleisten, einschließlich des unverzüglichen Austauschs aller relevanten Informationen (gemäß Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe

f der Verordnung (EU) 2023/2854), die Bearbeitung von Amtshilfeersuchen von zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten (gemäß Artikel 37 Absatz 15 und Artikel 37 Absatz 16 der Verordnung (EU) 2023/2854) sowie die jährliche Unterrichtung der Kommission in Bezug auf festgelegte Berichtspflichten (gemäß Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/2854). Im Europäischen Dateninnovationsrat berät und unterstützt die Bundesnetzagentur die Europäische Kommission schwerpunktmäßig in Bezug auf eine kohärente Regulierungspraxis, Normung, Durchführungsrechtsakte, delegierte Rechtsakte und Leitlinien (gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2023/2854). Im Weiteren übernimmt die Bundesnetzagentur die Zulassung von Streitbeilegungsstellen und gegebenenfalls den Widerruf von Zulassungen gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zudem ist die Bundesnetzagentur für die Förderung der Datenkompetenz und die Sensibilisierung von Nutzern, Unternehmen und sonstigen Akteuren in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Verordnung (EU) 2023/2854 verantwortlich (gemäß Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2854), damit die Chancen und Potenziale einer breiteren Datennutzung und Datenweitergabe im Sinne der der Verordnung (EU) 2023/2854 gehoben werden können. Diese Aufgabe leistet einen wesentlichen Beitrag für die Entwicklung datenbasierter Wertschöpfung und die Innovationsförderung in Deutschland. Die Bundesnetzagentur beobachtet technologische und einschlägige wirtschaftliche Entwicklungen, die für die Bereitstellung und Nutzung von Daten von Bedeutung sind (gemäß Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/2854), und führt Untersuchungen über Fragen der Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2854 durch. Daneben ist sie für die Gewährleistung der öffentlichen Verfügbarkeit der von öffentlichen Stellen im Fall außergewöhnlicher Notwendigkeit gestellten Datenzugangsverlangen und Förderung freiwilliger Datenweitergabevereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dateninhabern zuständig (gemäß Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2854). Darüber hinaus bringt sich die Bundesnetzagentur in die Arbeit verschiedener Normungsorganisationen ein, um die Interoperabilität von Daten und datenbezogenen Diensten und Anwendungen zu gewährleisten. Hier unterstützt sie insbesondere auf europäischer Ebene bei der Erarbeitung von harmonisierten Normen und bei der Entwicklung von Standpunkten und Stellungnahmen. Schließlich wird die Bundesnetzagentur als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG benannt. Zudem bekommt sie gemäß §§ 7-17 weitere Befugnisse zur Durchsetzung eingeräumt, wenn Diensteanbieter gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur oder vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2023/2854 verstoßen.

In Anbetracht des horizontalen Ansatzes und des breiten Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2023/2854 – und des entsprechenden Bußgeldkatalogs – sowie der erwartbar hohen Zahl von Adressaten der Verordnung (EU) 2023/2854 in Deutschland ist fortlaufend mit einer hohen Fallzahl zu rechnen und es wird von einem nicht unerheblichen Aufwand für die Rechtsdurchsetzung ausgegangen. Zudem handelt es sich bei den regulierten Adressaten/Märkten um ein dynamisches Umfeld, womit perspektivisch von einer Zunahme der betroffenen Adressaten und in der Folge auch der Fälle auszugehen ist.

Die Bundesnetzagentur ist als Behörde verantwortlich für die initiale Beratung der Bundesnetzagentur und Koordinierung zwecks und Durchsetzung von Datenschutzrecht im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/2854 in Deutschland.

Die jährlichen Sachkosten in Höhe von insgesamt 900 000 Euro entfallen nach Einschätzung der Bundesnetzagentur auf die Nutzung und Weiterentwicklung eines IT-Systems zur Beschwerde- und Fallbearbeitung (300 000 Euro), Netzwerkarbeit, Konferenzen und Datenfördermaßnahmen (300 000 Euro), einen Forschungsetat (200 000 Euro), Fortbildungen und Schulungen (50 000 Euro) sowie Maßnahmen zum Markt-Monitoring (50 000 Euro).

Datenschutzrechtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überwachung der Anwendung der Verordnung 2023/2851 (die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)

[Hier ist in der weiteren Abstimmung noch der Erfüllungsaufwand der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit zu ergänzen. Finale Fassung bis Kabinettsvorlage]

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher ergeben sich nicht. Gleichstellungspolitische oder demographische Aspekte sind nicht berührt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Durchführungsgesetzes kommt nicht in Betracht, da die Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 auf Dauer angelegt sind. Da die Verordnung (EU) 2023/2854 bereits selbst in Artikel 49 eine Evaluierungsvorschrift auf Ebene der Europäischen Union enthält, erfolgt ohnehin eine Auseinandersetzung mit ihren Wirkungen. Nach Artikel 49 der Verordnung (EU) 2023/2854 führt die Europäische Kommission bis zum 12. September 2028 eine Bewertung der Verordnung durch und übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung der Verordnung. Demnach ist eine nationale – zusätzliche Kosten und Aufwand verursachende – Evaluierung dieses Gesetzes, dessen Zweck einzig in der Durchführung der genannten Verordnung besteht, bis zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich. Es bleibt der Bundesregierung unbenommen, dieses Gesetz nach Inkrafttreten auf nationaler Ebene zu evaluieren. Eine Evaluierung bietet sich mit Blick auf die Neuartigkeit der Regelungsmaterie an. Die nationale Evaluation sollte die Ergebnisse etwaiger Evaluationen auf europäischer Ebene berücksichtigen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ergibt sich aus der Bezugnahme zur Verordnung (EU) 2023/2854 (in der jeweils geltenden Fassung).

Zu § 2 (Zuständige Behörde; Aufgaben)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt die zuständige Behörde für die Anwendung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2023/2854 nach Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative der Verordnung (EU) 2023/2854 fest. Da das Gesetz lediglich eine zuständige Behörde benennt, ist die Benennung eines Datenkoordinators, wie in nach Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 vorgesehen, nicht erforderlich, die Bundesnetzagentur übernimmt die entsprechenden in Artikel 37 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/2854 genannten Aufgaben. Die Bündelung der Verwaltungsaufgaben erfolgt aus Effizienzgründen bei einer Behörde. Insbesondere ist die Zentralisierung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Einzelfällen und die Lösung struktureller Anwendungsfragen wichtig. Ferner wird mit der Benennung einer einzigen Stelle erheblicher personeller und finanzieller Aufwand gespart und Geschwindigkeit in der Bearbeitung gewonnen. Auch eine EU-weit erforderliche Abstimmung in Aufsichtsfragen wird so erleichtert.

Zu Absatz 2

§ 2 Absatz 2 dient der Durchführung des Artikel 37 Absatz 5 Verordnung (EU) 2023/2854 und insbesondere dazu, wichtige Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur eindeutig zuzuweisen.

Zu Nummer 1

§ 2 Absatz 2 Nummer 1 stellt klar, dass die Bundesnetzagentur die zentrale Anlaufstelle unter der Verordnung (EU) 2023/2854 ist und hebt die Bedeutung der in Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe a, Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 38 der Verordnung (EU) 2023/2854 sowie die Aufgabe der Bundesnetzagentur als nationale Aufsichtsbehörde hervor.

Zu Nummer 2

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 dient der Durchführung des Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 3

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 dient der Durchführung des Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 4

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 dient der Durchführung des Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b erster Halbsatz der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 5

§ 2 Absatz 2 Nummer 5 dient der Durchführung des Artikel 49 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 6

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 dient der Durchführung des Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b zweiter Halbsatz der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu § 3 (Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde und Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur)

Nach Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/2854 bleiben das Unionsrecht und das nationale Recht über den Schutz personenbezogener Daten von der Verordnung (EU) 2023/2854 unberührt und genießen im Kollisionsfall Vorrang. Nach Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2854 bleiben die Datenschutzaufsichtsbehörden für den Schutz personenbezogener Daten auch im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/2854 zuständig. Diese Zuständigkeit und die dazu gehörigen Befugnisse und Verfahren ergeben sich jedoch nicht aus der Verordnung (EU) 2023/2854, sondern bestehen nach den maßgeblichen europäischen und nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679. Es bleibt dem nationalen Gesetzgeber unbenommen, Zuständigkeitsregelungen der Datenschutzaufsichtsbehörden für Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 zu treffen. Aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft) begründet der Bund mit § 3 eine Sonderzuständigkeit des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit verfügt über das für eine zügige Identifizierung

und Bewertung von Datenschutzfragen sowie die Aufbereitung von Sachverhalten notwendige Fachwissen und kann somit erheblich zu einer raschen Beurteilung der datenschutzrechtlichen Fragestellungen beitragen. Zudem enthält § 3 Regelungen für eine verfahrenseffiziente Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur als für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2023/2854 zuständige Behörde mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Die Aufsicht über einige Regelungen der Verordnung (EU) 2023/2854 berührt auch Verarbeitungen personenbezogener Daten und damit Datenschutzfragen. Die Bundesnetzagentur soll im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung unter der Verordnung (EU) 2023/2854 eine einheitliche Entscheidung treffen, die auch Datenschutzfragen umfasst. Diese Entscheidung erfordert die Mitwirkung der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 überträgt die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/2854 der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Diese oder dieser weist die einschlägige Erfahrung und Expertise auf, um die Auslegung und Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/2854 durchzuführen. Zudem verfügt sie beziehungsweise er über die notwendige technische Ausstattung. Mit der Übertragung dieser Zuständigkeit auf die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit werden zusätzliche Koordinierungs- und Abstimmungsprozesse vermieden, die Dauer der Beschwerdeverfahren erheblich verkürzt und einheitliche Entscheidungen sichergestellt. Insbesondere wird dadurch im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/2854 sichergestellt, dass eine in Beschwerdefragen abweichende Auslegung von datenschutzrechtlichen Anforderungen oder divergierende Vollzugspraxis aufgrund der Zuständigkeit von 18 unterschiedlichen Datenschutzaufsichtsbehörden auf Bundes-/Landesebene nicht zu einer zusätzlichen Belastung deutscher Unternehmen im anspruchsvollen Bereich der Datenschutz-Compliance führt. Hierdurch entsteht auch kein Konflikt mit dem in der Regelung des § 40 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes angelegten sog. One-Stop-Shop-Prinzip für die datenschutzrechtliche Aufsicht von Wirtschaftsunternehmen, denn im Rahmen dieses Durchführungsgesetzes tritt nach Außen ohnehin lediglich die Bundesnetzagentur auf, zum Beispiel im Rahmen von Beschwerdeverfahren unmittelbar mit Beschwerdeführern.

Zu Absatz 2

§ 3 Absatz 2 regelt den Grundsatz, dass die Bundesnetzagentur mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten kooperativ und vertrauensvoll zusammenarbeitet. Dies entspricht dem Gedanken des Erwägungsgrundes 108 der Verordnung (EU) 2023/2854, wonach die im Anwendungsbereich der Verordnung zuständigen Behörden zur Zusammenarbeit verpflichtet sein sollen, um Beschwerden angemessen bearbeiten und wirksam und zügig bescheiden zu können. Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Bundesnetzagentur und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können bei Bedarf in Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden. Bei Abschluss solcher Vereinbarungen, sollten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hierüber unterrichtet werden.

Zu Absatz 3

§ 3 Absatz 3 knüpft an die Regelungen zur Zusammenarbeit in § 3 Absatz 2 an und erlaubt es der Bundesnetzagentur und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, auszutauschen und in den betreffenden Verfahren zu verwenden. Der Informationsaustausch muss sich auf Informationen beziehen, die für die Erfüllung der Aufgaben der

jeweiligen Behörde erforderlich sind. Der Begriff der Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden übermittelt werden, ist weit zu verstehen und sollte sämtliche Erkenntnisse, Angaben und Umstände, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, unabhängig von ihrer Form und dem jeweiligen Verfahrensstadium (zum Beispiel Beschwerden nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2023/2854, Ermittlungsergebnisse und beabsichtigte Entscheidungen) umfassen. Die auszutauschenden Informationen können auch personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen umfassen, insbesondere im Rahmen von Beschwerden nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2023/2854 oder zur Vermeidung von Doppelsanktionierungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die zusammenarbeitenden Behörden haben dabei die einschlägigen nationalen und unionsrechtlichen Vorgaben, wie zum Beispiel Kooperationsregeln und etablierte Regelungen zur Datenweitergabe sowie Beweisverwertungsverbote, welche unberührt bleiben, zu beachten.

Zu Absatz 4

Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unterstützt nach § 3 Absatz 4 die Bundesnetzagentur in Datenschutzfragen, insbesondere schon bei der initialen Prüfung, ob Datenschutzrecht betroffen ist oder nicht. Sie oder er wirkt dabei stetig auf eine rasche und kohärente Entscheidungsfindung hin. Durch die Unabhängigkeit und die fachliche Qualifikation ist die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in der Lage, die Bundesnetzagentur effektiv bei der Bewertung und Einordnung datenschutzrechtlicher Aspekte zu unterstützen oder die Fragestellung bei eigener Zuständigkeit selbst unmittelbar zu bearbeiten.

Zu Absatz 5

§ 3 Absatz 5 setzt in Satz 1 voraus, dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach der Verordnung (EU) 2023/2854 eine initiale Prüfung durchführt, ob ihre Entscheidung oder sonstige Handlung die Prüfung und Bewertung Datenschutzrechts durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfordert. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unterstützt die Bundesnetzagentur bei der initialen Prüfung, ob Datenschutz betroffen ist oder nicht. Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass eine solche Prüfung und Bewertung erforderlich ist, übersendet sie der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die erforderlichen Unterlagen.

Zu Absatz 6

Grundsätzlich führen die Bundesnetzagentur und die Datenschutzaufsichtsbehörden jeweils eigenständige Verfahren im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche. Die Regelung in § 3 zielt darauf ab, ein Verfahren zu regeln, um eine verbindliche Entscheidungen der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Rahmen ihrer bzw. seiner Zuständigkeiten und aufgrund der maßgeblichen europäischen und nationalen Datenschutzrechtsakten als Teil eines mehrstufigen Verwaltungsaktes durch die Bundesnetzagentur in Form einer einheitlichen Entscheidung herbeizuführen. § 3 Absatz 6 regelt, dass die der Gesamtentscheidung der Bundesnetzagentur zu Grunde liegende datenschutzrechtliche Einschätzung nicht isoliert anfechtbar ist, sondern nur gemeinsam mit der Entscheidung der Bundesnetzagentur angefochten werden kann. Diese Regelung sichert die Verfahrenskonzentration auch für sich gegebenenfalls anschließende Gerichtsverfahren. § 3 Absatz 6 Satz 2 knüpft daran und bestimmt, dass die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit notwendig an einem solchen Gerichtsverfahren zu beteiligen ist. Dies ist erforderlich, um das Fachwissen der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in dem Gerichtsprozess

angemessen berücksichtigen zu können und die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unmittelbar an ein ergehendes Urteil zu binden.

Zu Absatz 6

Die tatsächliche Fallpraxis hat eine hohe Bedeutung für die effektive und effiziente Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 und die Gestaltung von vernetzten Geräten in der Praxis. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den grundrechtssensiblen Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Um ein besseres Verständnis der Verarbeitungsprozesse personenbezogener Daten bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 zu erlangen, um auch bei der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit weiteres Fachwissen aufzubauen, um zukünftige gesetzliche Anpassungsbedarfe frühzeitig zu erkennen und die datenschutzrechtliche Entscheidungspraxis zu unterstützen, soll die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit alle zwei Jahre, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Bericht für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und die Bundesnetzagentur erstellen, in dem sie oder er die bearbeiteten Verwaltungsvorgänge und hierzu ergangenen Einschätzungen auswertet und Vorschläge zur Beschleunigung und zur Stärkung der Kohärenz der Einschätzungen unterbreitet. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, ist die am besten geeignete Stelle, um diesen Bericht zu erstellen, da sie oder er im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/2854 in alle Vorgänge mit Datenschutzbezug gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 eingebunden wird.

Zu § 4 (Zusammenarbeit mit anderen Behörden)

§ 4 enthält, ausgehend von der Weisungsfreiheit der Bundesnetzagentur von anderen Behörden im Einzelfall, im Interesse einer effizienten und kooperativen Aufgabenerfüllung verschiedene Regelungen für die Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit anderen Behörden bei der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2023/2854. Einzelheiten der Zusammenarbeit mit anderen Behörden können in Verwaltungsvereinbarungen sachgerecht näher ausgestaltet werden; hierüber sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr in Kenntnis zu setzen. Durch die Benehmensregelung (Gelegenheit zur Stellungnahme und Würdigung durch die Bundesnetzagentur) wird sichergestellt, dass das bei oberen Bundesbehörden vorliegende sektorspezifische Fachwissen im Rahmen eines formalisierten Vorgangs Eingang in die Entscheidung der Bundesnetzagentur findet. Dennoch behält die Bundesnetzagentur die zur effektiven Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 notwendige Entscheidungskompetenz inne. Damit verschafft die Vorschrift dem Charakter der Verordnung (EU) 2023/2854 als horizontales Regelungswerk, welches sektorübergreifend eine vergleichbare und einheitliche, damit für Unternehmen rechtssichere, Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2854, fördert, Geltung. Ferner ist durch die Vorschrift gewährleistet, dass Zuständigkeiten von Behörden bei besonderen sektoralen Angelegenheiten des Datenzugangs und der Datennutzung im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2854 gewahrt bleiben (siehe Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2854). Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission ist bereits in der Verordnung (EU) 2023/2854 geregelt.

Zu Absatz 1

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 soll die Bundesnetzagentur bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2023/2854 andere Behörden in deren Aufgaben- und Befugnisbereich einbeziehen insbesondere, wenn eine andere Behörde in der Sache im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit betroffen ist und die Bundesnetzagentur inhaltlich mit Fachwissen unterstützen kann. Die Einbeziehung anderer Behörden ist insbesondere

für die Erstellung von Handlungsempfehlungen zur Verordnung (EU) 2023/2854 nach § 14 Absatz 2 Satz 1 von Bedeutung. Die Behörden arbeiten kooperativ und vertrauensvoll zusammen und tauschen Informationen aus, sofern dies die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Regelung gilt beispielsweise für die Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit dem Bundeskartellamt. Die Anwendbarkeit der kartellrechtlichen Vorschriften und die Zuständigkeit der Kartellbehörden bleiben von der Verordnung (EU) 2023/2854 unberührt. Daher ist angesichts unterschiedlichster möglicher Fallkonstellationen, in denen sich thematische Bezüge der Regelungen der Verordnung (EU) 2023/2854 zu kartellrechtlichen Verfahren ergeben, ein flexibler Rahmen für die Zusammenarbeit zielführend, in dem die beteiligten Behörden eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit anstreben. Berührungspunkte zwischen den behördlichen Verfahren bestehen beispielsweise in Bezug auf Datenzugangsansprüche im B2B-Bereich oder Regelungen zum Cloud-Bereich, aber insbesondere dann, wenn die Bundesnetzagentur gemäß Erwägungsgrund 32 der Verordnung (EU) 2023/2854 auf Grundlage der bewährten Grundsätze des Wettbewerbsrechts zur Bestimmung des einschlägigen Produktmarkts zu beurteilen hat, ob bestimmte vernetzte Produkte miteinander konkurrieren. Ein Austausch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten zwischen der Bundesnetzagentur und dem Bundeskartellamt erfolgt im Rahmen des insoweit einschlägigen § 50f Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Danach können unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausgetauscht und in den jeweiligen Verfahren verwertet werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift des § 4 Absatz 2 dient der Durchführung von Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe a und des Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2023/2854 und trifft eine Verfahrensregelung für die Entscheidungsfindung der Bundesnetzagentur im Beschwerdeverfahren. Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 setzt sich die Bundesnetzagentur mit anderen oberen Bundesbehörden bei abschließenden Entscheidungen nach Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe b und j der Verordnung (EU) 2023/2854 ins Benehmen. Dies ist im Falle der Betroffenheit oberer Bundesbehörden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit verpflichtend. Obere Bundesbehörden haben grundsätzlich eine Zuständigkeit für das gesamte Bundesgebiet inne und können damit auf wesentliche fachliche Erkenntnisse, die das ganze Bundesgebiet betreffen, zurückgreifen, so zum Beispiel das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder das Kraftfahrt-Bundesamt. Der Begriff des Benehmens beschreibt eine verwaltungsinterne Mitwirkungshandlung und stellt eine schwächere Mitwirkungsform als ein Einverständnis oder eine Zustimmung, aber eine stärkere Mitwirkungsform als ein bloßes Recht zur Stellungnahme dar. Hieraus ergibt sich eine gesteigerte materielle Rücksichtnahmepflicht der Bundesnetzagentur in der Form, dass das Abweichen von einer begründeten Stellungnahme sowohl eine inhaltliche Befassung und Würdigung der Stellungnahme erfordert. Konkret kann die verpflichtende Beteiligung oberer Bundesbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durch die Bundesnetzagentur durch die Mitteilung des Sachverhalts und die Aufforderung zu einer Stellungnahme bezogen auf die in den Zuständigkeitsbereich der Behörde fallenden sektorspezifischen Fragestellungen innerhalb einer bestimmten Frist geschehen. Diese Form der Behördenzusammenarbeit stellt eine zügige Verfahrensbearbeitung sicher. Zu diesem Zweck soll die Bundesnetzagentur der oberen Bundesbehörde eine in Anbetracht des Verfahrensumfangs, der Verfahrenskomplexität und der Dringlichkeit angemessene Frist zur Übermittlung einer Bewertung setzen. Exemplarisch wird sich mit dem Kraftfahrt-Bundesamt ins Benehmen zu setzen sein, wenn die Entscheidung der Bundesnetzagentur gemäß Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe b und j der Verordnung (EU) 2023/2854 die Zuständigkeit des Kraftfahrt-Bundesamtes unmittelbar berührt, weil zum Beispiel Kraftfahrzeug-Daten betroffen sind. Kraftfahrzeuge werden regelmäßig als vernetzte Produkte einzustufen sein. Aufgrund der Vielzahl an beteiligten Akteuren in der Automobilbranche (Hersteller, Zulieferer, Anbieter verbundener Dienste, Verkäufer, Händler, Leasinggeber, Käufer, Leasingnehmer, Vermieter und Mieter), der

Sicherheitsrelevanz von Fahrzeugdaten, der Betroffenheit sensibler Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und dem Personenbezug der betroffenen Daten ergibt sich im Automobilsektor eine hohe sektorspezifische Komplexität, die die Herstellung des Benehmens mit dem Kraftfahrt-Bundesamt erforderlich macht. Das Benehmenserfordernis in diesem Fall setzt die Vorgabe des Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2854 um, indem es der besonderen Zuständigkeit des Kraftfahrt-Bundesamtes im Bereich von Typgenehmigungen für Fahrzeuge und Fahrzeugteile bei „besonderen sektoralen Angelegenheiten des Datenzugangs und der Datennutzung“ (vergleiche Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2854) im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2854 Rechnung trägt. Zur Verfahrensbeschleunigung kann die Bundesnetzagentur darauf verzichten sich ins Benehmen zu setzen, wenn sich die Auffassung einer oberen Bundesbehörde, zum Beispiel des Kraftfahrt-Bundesamtes, aus einem gleichgelagerten Fall oder aus Handlungsempfehlungen (vorausgesetzt, dass der jeweiligen Behörde eine Möglichkeit der Mitwirkung eröffnet wurde) ergibt oder bekannt ist. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Fahrzeugdaten und vor dem Hintergrund einer möglichen sektoralen Spezialregelung zu Fahrzeugdaten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2854 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bundesnetzagentur und Kraftfahrt-Bundesamt angezeigt, in der Einzelheiten zur Einbeziehung des Kraftfahrt-Bundesamtes bei der Betroffenheit von Kfz-Daten mit Blick auf Einzelheiten des § 4 Absatz 2 und § 14 Abs. 2 Satz 1 geregelt werden können. Liegen bei der Bundesnetzagentur Anhaltspunkte vor, die eine geänderte Auffassung der jeweiligen Behörde nahelegen (zum Beispiel die Einführung einer sektorspezifischen Regulierung), so setzt sie sich erneut mit dieser Behörde ins Benehmen ungeachtet eines zum Beispiel bereits entschiedenen gleichgelagerten Falles. Es ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Behörden der Bundesnetzagentur entsprechende Hinweise im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit nach § 4 Absatz 1 selbstständig mitteilen.

Zu Absatz 3

Unterstützend zu § 4 Absatz 1 regelt § 4 Absatz 3 in einer eigenen Befugnisnorm, dass entsprechende Informationen zwischen der Bundesnetzagentur und den beteiligten Behörden ausgetauscht und verwendet werden können.

Zu § 5 (Verfahren zur Zulassung von Streitbeilegungsstellen)

Die Verordnung (EU) 2023/2854 sieht als alternative Möglichkeit zur Beilegung von innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Streitigkeiten nach Artikel 4 Absatz 3 und Absatz 9 und Artikel 5 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2023/2854 sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit den fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen für die Bereitstellung von Daten und die transparente Art und Weise der Bereitstellung von Daten gemäß den Kapiteln III und Kapitel IV der Verordnung (EU) 2023/2854 in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2023/2854 ein freiwilliges Streitbeilegungsverfahren vor. Streitbeilegungsverfahren sind nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2854 auch vorgesehen für Streitigkeiten zwischen Kunden und Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten und Pflichten gemäß Artikel 23 bis 31 der Verordnung (EU) 2023/2854. Die Streitbeilegungsstellen sollen das Vertrauen in die Datenweitergabe stärken, indem sie bei Streitigkeiten eine einfache, schnelle und kostengünstige Lösung anbieten. Die Prüfung und das Verfahren zur Zulassung von Streitbeilegungsstellen richten sich im Wesentlichen nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854. Dort sind insbesondere die Bedingungen für die Erteilung der Zulassung festgelegt. Nach Erwägungsgrund 52 der Verordnung (EU) 2023/2854 steht es den Mitgliedstaaten frei, spezifische Vorschriften für das Zulassungsverfahren zu erlassen. § 5 enthält zudem ergänzende Verfahrensvorschriften für das Zulassungsverfahren entsprechend Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Absatz 1

§ 5 Absatz 1 stellt klar, dass die Zulassungsentscheidung mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden kann. Die Bundesnetzagentur kann der Streitbelegungsstelle insbesondere Maßnahmen aufgeben, die die Erfüllung und Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854 sicherstellen. Im Interesse von einfachen und schnellen Streitbeilegungsverfahren ist insbesondere auch denkbar, dass die Bundesnetzagentur zeitliche Vorgaben für den Abschluss von bestimmten Streitbeilegungsverfahren vorgibt, die über die Regelung des Artikel 10 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2023/2854 hinausgehen.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit der Befristung der Zulassung nach § 5 Absatz 2 orientiert sich an Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2065, der ein vergleichbares Zulassungsverfahren für Streitbeilegungsstellen regelt. Erwägungsgrund 52 der Verordnung (EU) 2023/2854 erlaubt es den Mitgliedstaaten zudem ausdrücklich Regelungen über den Ablauf der Zulassung zu erlassen. Die Entscheidung nach § 5 Absatz 2 steht im Ermessen der Bundesnetzagentur. Die Befristung kann verlängert werden.

Zu Absatz 3

Nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2854 müssen die Streitbelegungsstellen das zur Bearbeitung der Streitigkeiten nach Artikel 4 Absatz 3 und Absatz 9 und Artikel 5 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2023/2854 sowie der Streitigkeiten im Zusammenhang mit den fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen für die Bereitstellung von Daten und die transparente Art und Weise der Bereitstellung von Daten gemäß den Kapiteln III, Kapitel IV und Kapitel VI der Verordnung (EU) 2023/2854 das erforderliche Fachwissen nachweisen. Vor diesem Hintergrund regelt § 5 Absatz 3, dass die Zulassung beschränkt erteilt werden kann, etwa beschränkt auf bestimmte Streitigkeiten, Sachbereiche oder für bestimmte Sektoren. Damit kann sichergestellt werden, dass die Streitbelegungsstellen auch tatsächlich über das zur Bearbeitung der Fälle erforderliche Fachwissen verfügen.

Zu Absatz 4

Die Pflicht zur Unterrichtung nach § 5 Absatz 4 stellt sicher, dass die Zulassungsvoraussetzungen dauerhaft erfüllt werden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Unterrichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Absatz 5

§ 5 Absatz 5 regelt, dass die Bundesnetzagentur die Zertifizierungsentscheidung ganz oder teilweise widerrufen oder nachträglich ändern und mit Auflagen versehen kann. Erwägungsgrund 52 der Verordnung (EU) 2023/2854 erlaubt es den Mitgliedstaaten ausdrücklich, die Möglichkeit des Widerrufs vorzusehen. Die in § 5 Absatz 5 vorgesehenen Mittel sollen die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen auch nach Erlass der Zulassung gewährleisten. Als letztes Mittel sieht § 5 Absatz 5 in Orientierung an Artikel 7 der Verordnung (EU) 2022/2065 die Möglichkeit des Widerrufs der Zulassung vor, wenn die betreffende Streitbelegungsstelle die in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Zu Absatz 6

Die in § 5 Absatz 6 geregelten Informationspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sollen vermeiden, dass es zu ineffizienten parallelen Bearbeitungen von Fällen kommt. Die Pflicht

zur Bereitstellung von Verfahrensinformationen, einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dient der effizienten und umfassenden Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden nach der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu § 6 (Aufgaben und Befugnisse; Beschwerdeverfahren und sonstige Verfahren zur Durchsetzung von Verpflichtungen)

Die Verordnung (EU) 2023/2854 enthält bereits teilweise unmittelbar geltende Verfahrensvorgaben, insbesondere für das Beschwerdeverfahren nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2023/2854. Die Ausübung der Befugnisse der Bundesnetzagentur bedarf nach Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) 2023/2854 ergänzender Vorschriften. Diesem Bedürfnis wird in diesem Gesetz durch die Einführung ergänzender Vorschriften über Auskunftsverlangen, Ermittlungen und Beschlagnahmereghe, Durchführung von Durchsuchungen sowie zur Durchsetzung von Verpflichtungen durch Abhilfeverlangen und die Möglichkeit der Festsetzung von Zwangsgeldern nachgekommen. § 6 regelt, dass die Maßgaben der §§ 7-18 ergänzend zu den Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2854 gelten.

Zu § 7 (Durchsetzung von Verpflichtungen)

§ 7 räumt der Bundesnetzagentur als der für die Durchsetzung der Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2023/2854 zuständigen Behörde umfassende Befugnisse zur Durchsetzung der Verordnung ein. Die Regelung setzt gleichzeitig die Vorgabe nach Artikel 37 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2854 um, wonach die Mitgliedstaaten Regelungen zur Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2023/2854 zu treffen haben.

Zu Absatz 1

§ 7 Absatz 1 ist die zentrale Vorschrift zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2023/2854. § 7 Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Bundesnetzagentur sowohl aufgrund einer Beschwerde nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2023/2854, als auch von Amts wegen tätig werden kann, wenn ihr Verstöße gegen die Anforderungen und Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2023/2854 bekannt werden. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 stellen klar, dass der Untersuchungsgrundsatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt und übernehmen dafür die Regelung des § 24 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes inhaltsgleich.

Zu Absatz 2

§ 7 Absatz 2 regelt, wer an dem Verfahren der Bundesnetzagentur zur Durchsetzung der Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2023/2854 zu beteiligen ist bzw. beteiligt werden kann. Die Regelung orientiert sich an § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 stellt klar, dass diejenigen, die nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2023/2854 Beschwerde eingelegt haben, Beteiligte des Verfahrens zur Beseitigung des gerügten Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2023/2854 sind. Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind natürliche und juristische Personen, gegen die sich das Verfahren richtet, nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 natürliche und juristische Personen gegen die sich die Verwaltungsentscheidung richtet, notwendig am Verfahren zu beteiligen. Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 kann die Bundesnetzagentur zudem auf Antrag oder von Amts wegen diejenigen an dem Verfahren beteiligen, deren rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden. Soweit der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten hat, ist dieser auf Antrag zu dem Verfahren hinzuziehen und im Vorfeld zu benachrichtigen, soweit er der Bundesnetzagentur bekannt ist. Da es im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/2854 zu Streitigkeiten zwischen zwei und mehr Parteien, insbesondere in Vertragsverhältnissen, kommen

kann, wird durch diese Regelung sichergestellt, dass alle von der Entscheidung Betroffenen angemessen einbezogen werden.

Zu Absatz 3

Die in § 7 Absatz 3 geregelte Pflicht der Bundesnetzagentur zur Unterrichtung des Beschwerdeführers nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2023/2854 trägt der Vorgabe des Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2854 ausdrücklich Rechnung und konkretisiert die Unterrichtungspflicht nach Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Absatz 4

Die Regelung in § 7 Absatz 4 setzt die Vorgaben des Artikel 37 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2854 um, indem sie ein effektives und verhältnismäßiges Verfahren zur Durchsetzung von Verstößen gegen die Anforderungen und Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2023/2854 regelt. Die Ausgestaltung orientiert sich an dem im Telekommunikationssektor und anderen Fachgesetzen im Digitalbereich bewährten Verfahren nach § 202 des Telekommunikationsgesetzes. Die in § 7 Absatz 4 Satz 1 vorgesehene Anhörungsgemeinschaft und das vorgeschaltete Abhilfeverlangen innerhalb einer angemessenen Frist berücksichtigt in besonderem Maße Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte.

Zu Absatz 5

Nach § 7 Absatz 5 ist die Bundesnetzagentur befugt, alle erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Anforderungen und Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2023/2854 sicherzustellen, wenn der Verpflichtete dem Abhilfeverlangen nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. Solche Maßnahmen können insbesondere konkrete Handlungen oder Unterlassen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Herausgabe von Daten betreffen. Bei der Anordnung ist der oder dem Verpflichteten unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen.

Zu Absatz 6

In bestimmten Fällen kann ein berechtigtes Interesse an der Feststellung einer Zuwiderhandlung bestehen, auch nachdem diese beendet ist. Nach § 7 Absatz 6 kann die Bundesnetzagentur in solchen Fällen eine Zuwiderhandlung feststellen.

Zu Absatz 7

§ 7 Absatz 7 sieht für Beschwerdeverfahren nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2023/2854 im Interesse der Verfahrenseffizienz und Verfahrensbeschleunigung die Möglichkeit von Musterverfahren und der Zusammenführung von Verfahren vor. Die Bedeutung einer wirksamen und zügigen Bearbeitung von Beschwerden spiegelt sich auch in den Vorgaben über die Zusammenarbeit der Behörden nach Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2854 (siehe auch Erwägungsgrund 103) und § 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wider. Musterverfahren nach § 7 Absatz 7 Satz 1 kommen insbesondere dann in Betracht, wenn in gleichgelagerten Sachverhalten die gleiche Rechtsfrage entscheidungserheblich ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn sich Beschwerden gegen denselben Hersteller oder Dateninhaber richten oder gleichgelagerte sektorspezifische Fälle auftreten. Die Entscheidung darüber, ob und welche Verfahren als Musterverfahren geführt werden, liegt im Ermessen der Bundesnetzagentur. Den Beteiligten ist vorab eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Interesse der zügigen und effizienten Durchführung von Beschwerdeverfahren kann es auch zweckmäßig sein, in gleichgelagerten Fällen mehrere Beschwerden in einem Verfahren zusammenzufassen. Auf diese Möglichkeit wird auch in

Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 hingewiesen. Die Rechte der Verfahrensbeteiligten werden durch das Erfordernis einer Zustimmung gewahrt.

Zu Absatz 8

Nach Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/2854, haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden wirksame, verhältnismäßige und abschreckende finanzielle Sanktionen, die auch Zwangsgelder und Geldstrafen mit Rückwirkung umfassen können, verhängen können. Die Regelung in § 7 Absatz 8 erlaubt der Bundesnetzagentur dementsprechend zur Durchsetzung von Anordnungen oder Untersagungen Zwangsgelder in Höhe von bis zu eintausend Euro bis höchstens 10 Millionen Euro festzusetzen. Der Zwangsgeldrahmen orientiert sich an der im Telekommunikationssektor (siehe § 202 Absatz 5 und § 204 Absatz 7 des Telekommunikationsgesetzes) und Energiesektor (siehe § 94 des Energiewirtschaftsgesetzes) bewährten Größenordnung.

Zu § 8 (Ermittlungen)

§ 8 regelt die Einzelheiten der Ermittlungsbefugnisse der Bundesnetzagentur. Insbesondere wird dadurch deutlich, dass die Bundesnetzagentur im Rahmen der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2023/2854 grundsätzlich auch von Amts wegen ermittelt. Für diese Ermittlungen enthält § 8, der sich an ähnlichen Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie des Telekommunikationsgesetzes anlehnt, eine Formalisierung des Verfahrens für die wichtigsten Beweismittel.

Zu § 9 (Auskunftserteilung und Durchsuchungen)

Zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 regelt in Ergänzung zu den in Artikel 37 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2023/2854 enthaltenen Befugnissen, Informationen von Nutzern, Dateninhabern oder Datenempfängern oder deren Vertreten einzuholen, eine durch Anordnung durchsetzbare Auskunftspflicht. Danach sind die nach der Verordnung (EU) 2023/2854 verpflichteten Personen auf Verlangen der Bundesnetzagentur dazu verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach § 2 und der Verordnung (EU) 2023/2854 erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst neben Datenerhebungen im Zusammenhang mit Verfahren nach § 7 auch Datenerhebungen für Marktbeobachtungszwecke. Damit wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur die zur Erfüllung der sich aus Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/2854 ergebenden Aufgabe der Marktbeobachtung erforderlichen Marktdaten erheben kann. § 9 Absatz 1 Satz 2 regelt dabei den verpflichteten Personenkreis für den Fall einer Auskunftsanordnung gegen eine juristische Person, Gesellschaften oder nicht rechtsfähige Vereine.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

§ 9 Absatz 2 gewährleistet ein Auskunftsverweigerungsrecht für Betroffene und § 9 Absatz 3 die zu beachtenden Einzelheiten des Verfahrens bei Durchsuchungen zur Sicherstellung.

Zu § 10 (Beschlagnahme)

§ 10 regelt die von der Bundesnetzagentur zu beachtenden Besonderheiten bei Beschlagnahmen. Die Vorgaben orientieren sich an bekannten Vorschriften aus dem Telekommunikationsgesetz und Digitale-Dienste-Gesetz.

Zu § 11 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

§ 11 enthält in Anlehnung an § 216 Telekommunikationsgesetz Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten beim Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Verwaltungsverfahren der Bundesnetzagentur.

Zu § 12 (Vorläufige Anordnungen)

§ 12 erlaubt es der Bundesnetzagentur bis zu einer endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen zu treffen. Damit wird die Bundesnetzagentur etwa in die Lage versetzt, gegebenenfalls unverzüglich nach Einlegung einer Beschwerde eine vorläufige Entscheidung darüber zu treffen, ob und unter welchen Bedingungen die Weitergabe von Daten beginnen oder wieder aufgenommen werden soll (siehe Erwägungsgrund 31 der Verordnung (EU) 2023/2854).

Zu § 13 (Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung)

§ 13 enthält Regelungen für den Abschluss verwaltungsrechtlicher Verfahren der Bundesnetzagentur. Nach § 13 Absatz 1 sind Entscheidungen der Bundesnetzagentur zu begründen. Die Regelung enthält weitere Regelungen über die Bekanntgabe der Entscheidungen. § 13 Absatz 2 ergänzt Artikel 37 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2023/2854 und enthält Regelungen für alle nicht von Artikel 37 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2023/2854 erfassten Fälle über die Bekanntgabe von Entscheidungen der Bundesnetzagentur gegenüber einem Beteiligten mit Sitz im Ausland. Im Übrigen gelten die Regelungen über die Bekanntgabe nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Im Falle einer Zustellung erlaubt die entsprechende Anwendung von § 5 Absatz 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes eine vereinfachte Zustellung auch durch elektronische Zustellung an Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen. § 13 Absatz 4 regelt in Anlehnung an § 210 des Telekommunikationsgesetzes die Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen durch öffentliche Bekanntgabe. Nach § 13 Absatz 5 sind die Verfahrensbeteiligten über den Abschluss des Verfahrens auch dann zu unterrichten, wenn das Verfahren nicht mit einer bekannt zu gebenden Entscheidung abschließt. Ergänzend wird in § 13 Absatz 6 auch eine Erstattungsregelung für die Kosten der Ausübung der Ermittlungsbefugnisse geregelt.

Zu § 14 (Information der Öffentlichkeit)

Die Regelung dient der Transparenz der Arbeit der Bundesnetzagentur und erlaubt ihr nach dem Vorbild des § 53 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet bekannt zu machen. Die Vorschrift dient auch der Durchführung der Vorgabe des Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2854, wonach die zuständige Behörde die Datenkompetenz von Nutzern und mit der Anwendung der Verordnung befassten Stellen fördern und diese in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten sensibilisieren soll. Diesem Zweck dient auch die Veröffentlichung von Handlungsempfehlungen zur Verordnung (EU) 2023/2854 in § 14 Absatz 2 Satz 1. In diesem Zusammenhang ist im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung die Abstimmung mit der EU-Ebene von besonderer Bedeutung. Die sektoralen Behörden können nach § 4 Absatz 1 Satz 2 angemessen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeiten einbezogen werden. Weiterhin macht eine transparente Arbeit der für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2023/2854 zuständigen Bundesnetzagentur die von der Verordnung (EU) 2023/2854 Betroffenen auf bestimmte, rechtswidrige Vorgehensweisen aufmerksam und dient damit der Verbesserung des Schutzniveaus. Ist Gegenstand der Berichterstattung der Abschluss eines behördlichen Ermittlungsverfahrens durch Erlass einer Bußgeldentscheidung oder einer verwaltungsrechtlichen Anordnung, darf die Bundesnetzagentur für die Öffentlichkeit bestimmte Information über das behördliche Handeln eine Wiedergabe der Entscheidung zu Grunde gelegten Tatsachenfeststellungen enthalten. Damit können auch Einzelheiten zu Art, Umfang und Zeitraum des festgestellten Verstoßes sowie Angaben zu den Beteiligten des Verfahrens

veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten können nicht veröffentlicht werden. Die Regelung lässt die grundsätzliche Pressearbeit der Bundesnetzagentur, für die keine besondere Ermächtigung erforderlich ist, unberührt.

Zu § 15 (Elektronische Kommunikation)

§ 15 erlaubt es der Bundesnetzagentur im Zuge der Verwaltungsdigitalisierung zu bestimmen, dass die Kommunikation zwischen der Bundesnetzagentur und den nach der Verordnung (EU) 2023/2854 oder diesem Gesetz zur Abgabe von Erklärungen, Informationen und Dokumente gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichteten natürlichen und juristischen Personen grundsätzlich elektronisch ablaufen soll. Dies ist nicht möglich, soweit durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Damit soll die Möglichkeit der Reduzierung des bürokratischen Aufwands der betroffenen Personen sowie der Bundesnetzagentur im Zuge der Verwaltungsdigitalisierung eingeräumt werden. Die Vorgabe des „digital first“ ist gerechtfertigt, da es sich bei den betroffenen natürlichen und juristischen Personen aufgrund des Regelungsbereichs der Verordnung (EU) 2023/2854 im Zusammenhang mit dem Datenzugang zu und der Datennutzung von vernetzten Produkten um digitalaffine Personen handeln dürfte. Die Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift erlaubt zudem in begründeten Fällen Abweichungen.

Zu Absatz 1

§ 15 Absatz 1 regelt, dass sämtliche Informationen an die Bundesnetzagentur grundsätzlich auf elektronischem Weg zu übermitteln sind. Die Bundesnetzagentur soll zu diesem Zweck geeignete Verfahren etablieren, die eine barrierefreie und sichere Übermittlung und Nutzung – insbesondere auch im Hinblick auf personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – gewährleisten. Sollte einer Person eine elektronische Kommunikation nicht möglich sein, kann im Einzelfall eine andere Form diskriminierungsfrei verwendet werden.

Zu Absatz 2

Eine effiziente elektronische Kommunikation soll nicht nur bei der Übermittlung von Informationen durch natürliche oder juristische Personen an die Bundesnetzagentur erfolgen, sondern grundsätzlich auch im umgekehrten – in § 15 Absatz 2 geregelten – Fall der Kommunikation von der Bundesnetzagentur an natürliche oder juristische Personen. In gleichem Maße wie im Falle des § 15 Absatzes 1 ist bei der elektronischen Kommunikation der Schutz von personenbezogenen Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Sollte mit natürlichen oder juristischen Personen eine elektronische Kommunikation nicht möglich sein, insbesondere wenn diese unter der für die elektronische Kommunikation angegebenen Adresse nicht erreichbar sind, kann im Einzelfall eine andere Form verwendet werden.

Zu § 16 (Rechtsbehelfe)

§ 16 enthält einen gesetzlich geregelten Fall des Ausschlusses des Suspensiveffektes nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung. Diesem Ausschluss liegt die Wertung zugrunde, dass grundsätzlich ein das Individualinteresse der nach der Verordnung (EU) 2023/2854 Verpflichteten überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Verwaltungsakte der Bundesnetzagentur besteht. Das mit der Verordnung (EU) 2023/2854 verfolgte Ziel der Beseitigung von Hindernissen bei der Datenweitergabe und eine optimale Verteilung der Daten zum Nutzen der Gesellschaft erfordert gerade in der schnelllebigen Digitalwirtschaft zügige Entscheidungen in Streitfällen.

Zu § 17 (Beteiligung an bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten)

Nach § 17 gilt in Anlehnung an § 220 des Telekommunikationsgesetzes die Vorgabe des § 90 Absatz 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Damit wird sichergestellt, dass Gerichte die Bundesnetzagentur über Rechtsstreitigkeiten unterrichten, in denen Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/2854 entscheidungserheblich sein könnten. Auf Verlangen sind der Bundesnetzagentur die Verfahrensunterlagen zu übersenden und sie kann sich an dem Rechtsstreit beteiligen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Da zur Durchsetzung der Verpflichtungen und Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/2854, insbesondere in Bezug auf Vertragsverhältnisse, den Parteien der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offensteht, sichert diese Regelung eine kohärente Rechtsanwendung.

Zu § 18 (Bußgeldvorschriften)

Ein Verstoß gegen die in § 18 genannten Fällen wird als Ordnungswidrigkeit verfolgbar gestellt. Die Regelung dient der Durchführung der Vorgaben aus Artikel 40 der Verordnung (EU) 2023/2854. Im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/2854 sind bei der Festlegung und Anwendung der Sanktionen die Empfehlungen des Europäischen Dateninnovationsrats zu berücksichtigen und auf Kohärenz mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu achten (siehe Erwägungsgrund 109 der Verordnung (EU) 2023/2854). Insoweit bietet sich eine Evaluierung insbesondere des § 18 und Anpassung der Bußgeldvorschriften an die sich in Europa ausbildende Praxis – auch in der Gesamtschau mit anderen europäischen Digitalrechtsakten, wie zum Beispiel der Verordnung (EU) 2022/868 – angezeigt.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen eine nach § 7 vollziehbare Anordnung.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen § 5 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Absatz 2

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird in den Fällen von Absatz 2 eine Ordnungswidrigkeit nur bei Vorsatz verfolgbar gestellt, wobei dies – ebenso wie weitere relevante Umstände nach Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2854 – von der Bundesnetzagentur als zuständige Bußgeldbehörde (siehe § 18 Absatz 6) bei der Verhängung von Bußgeldern zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 10 Halbsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 11 oder Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 13 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 5

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 6

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Absatz 3

In den Fällen von Absatz 3 ist neben einer vorsätzlichen auch eine fahrlässige Begehung ausreichend, wobei dies – ebenso wie weitere relevante Umstände nach Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2854 – von der Bundesnetzagentur als zuständige Bußgeldbehörde (siehe § 18 Absatz 6) bei der Verhängung von Bußgeldern zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 3 Absatz 2 oder Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 4 oder Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 5

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 oder Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 6

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 6 Satz 1 oder Artikel 5 Absatz 9 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 7

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 6 Satz 2 oder Artikel 5 Absatz 9 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 8

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 7 Satz 2 oder Artikel 5 Absatz 10 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 9

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 7 Satz 3 oder Artikel 5 Absatz 10 Satz 3 sowie nach Artikel 4 Absatz 7 Satz 2 oder Artikel 5 Absatz 10 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 10

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 8 Satz 2 oder Artikel 5 Absatz 11 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 11

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 8 Satz 3 oder Absatz 11 Satz 3 sowie Artikel 4 Absatz 8 Satz 2 oder Artikel 5 Absatz 11 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 12

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 10 Halbsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 13

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 13 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 14

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen entgegen Artikel 4 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 15

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 16

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 17

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 18

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 19

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/2854 in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925.

Zu Nummer 20

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 21

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 22

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 23

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 24

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 25

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 26

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 9 Absatz 1 Halbsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 27

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 28

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 29

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 30

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 11 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 31

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a, b, c oder d in Verbindung mit Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 32

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 33

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 23 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 35

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 36

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 25 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 37

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 26 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 38

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 39

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 28 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 40

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 41

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 42

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 30 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 26 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 43

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 30 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 44

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 45

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 45

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 1 Halbsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854

Zu Nummer 46

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 1 Halbsatz 2 und Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 48

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 49

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 50

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder e der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 51

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 52

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 37 Absatz 11 oder Absatz 12 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Nummer 53

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 37 Absatz 12 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2854 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen von als Torwächter in der Verordnung (EU) 2022/1925 benannten gegen Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a und b oder Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/2854. In den Fällen von Absatz 4 ist neben einer vorsätzlichen auch eine fahrlässige Begehung ausreichend, wobei dies – ebenso wie weitere relevante Umstände nach Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2854 – von der Bundesnetzagentur als zuständige Bußgeldbehörde (Absatz 6) bei der Verhängung von Bußgeldern zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 5

Nach Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854 müssen die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Um die erforderliche Abschreckung zu erreichen, ist bei Verstößen von Torwächtern im Sinne des Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 eine Geldbuße bis zu 5 Millionen Euro oder im Fall eines Unternehmens in einer Höhe von bis zu vier Prozent seines in der Europäischen Union erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres, je nachdem welcher Betrag höher ist, erforderlich. Im Übrigen ist bei schwerwiegenden Verstößen, in den Fällen des Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummern 1 bis 6, Absatz 3 Nummern 1, 3, 12 und 20, eine Bußgeldhöhe von bis zu fünfhunderttausend Euro erforderlich. Bei mittleren Verstößen, in den Fällen des Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 Nummern 4, 6, 7, 13 bis 19, 21 bis 23, 25, 26, 28 bis 33, 39, 40, 42, 44 bis 47, 49, 51 und 52, genügt eine Bußgeldhöhe von bis zu einhunderttausend Euro, bei geringeren Verstößen, in den übrigen Fällen, bis zu fünfzigtausend Euro. Nach Erwägungsgrund 109 der Verordnung (EU) 2023/2854 können als Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung unter anderem auch Verwarnungen ausgesprochen werden. Verwarnungen kommen insbesondere als gegenüber Geldbußen mildere Sanktionen für geringfügige Verstöße in Betracht. Über § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Nennung des Kriteriums des Jahresumsatzes der verstoßenden Partei im vorangegangenen Geschäftsjahr in der Union, kann die Entscheidung über die Art der Sanktion (Verwarnung oder Geldbuße) und über die Höhe der möglichen Geldbuße anhand der in Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2854 genannten Kriterien bemessen werden. Damit kann

den relevanten Umständen des Einzelfalls ausreichend Rechnung getragen werden. Insbesondere werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auf diese Weise nicht übermäßig belastet. So ist etwa der Jahresumsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr in der Union bei diesen typischerweise geringer als bei größeren Unternehmen. Gleichzeitig würde sich, wenn fahrlässige Verstöße hier zunehmend drohen, die Fahrlässigkeit sanktionsmildernd auswirken. Der von der Regelung unberührt bleibende § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten OWiG ermöglicht eine Überschreitung der genannten Höchstmaße der Geldbußen, wenn die oder der Verstoßende aus einem der aufgezählten Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2023/2854 einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat. Dadurch wird auch in diesen Fällen die von Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2854 geforderte Abschreckung gewährleistet.

Zu Absatz 6

§ 18 Absatz 6 stellt klar, dass die Bundesnetzagentur die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der in Absatz 1 bis Absatz 4 genannten Ordnungswidrigkeiten ist, soweit nicht die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig ist.

Zu § 19 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten für den Tag nach der Verkündung. Die kurze Inkrafttretensregelung ist geboten, weil die Verordnung (EU) 2023/2854 ab dem 12. September 2025 unmittelbar gilt und die nationale Durchführung entsprechend zeitnah erfolgen muss. Die Regelung ist für die Regelungsadressaten zumutbar, weil die Verordnung (EU) 2023/2854 bereits in Kraft getreten ist und ab dem 12. September 2025 unmittelbar gilt.